

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



Wasserreglement

Gültig ab 1. Januar 2016

Änderungen, Ergänzungen:
1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

I. Allgemeines	
Gemeindeaufgabe	1
Geltungsbereich des Reglements	2
Schutzzonen	3
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Erschliessung	5
Technische Vorschriften	6
Pflicht zum Wasserbezug	7
Menge und Qualität der Wasserabgabe	8
Betriebsdruck	9
Einschränkung der Wasserabgabe	10
Verwendung des Wassers	11
Bewilligungspflicht	12
Haftung	13
Handänderung	14
Ende des Wasserbezuges	15
II. Wasserverteilung	
A. Grundsätze	
Anlagen zur Wasserverteilung	16
Öffentliche Anlagen	17
Private Anlagen	18
B. Öffentliche Anlagen	
<i>1. Leitungen</i>	
Planung und Erstellung	19
Leitungen im Strassengebiet	20
Sicherung öffentlicher Leitungen	21
Schutz der öffentlichen Leitungen	22
Abtretung privater Leitungen	23
<i>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</i>	
Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt	24
<i>3. Wasserzähler</i>	
Einbau, Kostentragung	25
Standort	26
Revision, Störungen	27
C. Private Anlagen	
<i>1. Grundsätze</i>	
Kostentragung	28
Mängel	29
Haftung	30
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	31
Installationsbewilligung	32
<i>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</i>	
Bewilligung, Durchleitungsrechte	33
Technische Bestimmungen	34
III. Finanzielles	
Finanzierung der Anlagen	35

<i>A. Einmalige Gebühren</i>	
Anschlussgebühren	36
Löschgebühren	37
Gemeinsame Bestimmungen	38
<i>B. Jährliche Gebühren</i>	
Grundgebühren	39
Verbrauchsgebühren	40
Löschgebühren	41
Rechnungsstellung	42
<i>C. Fälligkeiten</i>	
Anschlussgebühr	43 a)
Löschgebühr	43 b)
Jährliche Gebühr	43 c)
Einforderung der Gebühr, Löschgebühren und Verzugszins	44
Verjährung	45
Gebührenpflichtige Personen	46
IV. Verwaltung (Betriebsführung)	
Aufsicht Leitung	47
Kommission für Gemeindebetriebe	48
V. Straf- und Schlussbestimmungen	
Widerhandlungen	49
Rechtspflege	50
Übergangsbestimmungen	51
Inkrafttreten, Anpassung	52

Wasserreglement (1.12.1102)

Die Einwohnergemeinde Wilderswil, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG),
- das Eidgenössische Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG),
- die Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- das Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG),
- die Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV)
- das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG),
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG),
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV),
- die Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG),
- das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1 Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2 Geltungsbereich des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Artikel 3 Schutzzonen

¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Gemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5 Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 6 Technische Vorschriften

Die geltenden Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind zu beachten.

Artikel 7 Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 8, Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 8 Menge und Qualität der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen Wasserbezüger/Innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 9 Betriebsdruck

Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften bedient werden kann,
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 10 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit oder ungenügender Wasserqualität,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder beim Ausbau von Wasserversorgungsanlagen,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren sind auch bei eingeschränkter Wasserabgabe ausgeschlossen, ebenso bei Unterbruch der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den wasserbeziehenden Personen rechtzeitig anzukünden.

Artikel 11 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 12 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- Die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse)

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beteiligung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13 Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14 Handänderung

Die WasserbezügerInnen haben der Gemeinde jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 15 Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

⁴ Wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt worden ist, kann die Gemeinde mittels Verfügung das Abtrennen des Anschlusses verlangen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16 Anlagen zur Wasserverteilung

¹ Der Wasserverteilung dienen:

- a) die öffentlichen Leitungen und Anlagen
 - die Hauptleitungen,
 - die Verteilungen,
 - die Hydrantenleitungen.
- b) die privaten Leitungen
 - Hausanschlussleitung (mit Ausnahme des Wasserzählers),
 - Hausinstallationen.

Artikel 17 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, wenn sie wegen ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 18 Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19 Planung und Erstellung

¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 20 Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen den vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 21 Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 22 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

³ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 23 Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 24 Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt

¹ Die Gemeindebetriebe erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG. Personen mit Grundeigentum werden gemäss Artikel 7 der Gebührenverordnung entschädigt.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Für Sachschaden infolge Gebrauchs der Hydranten haftet die bewilligungsnehmende Person.

⁵ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁶ Die Gemeindebetriebe sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

3. Wasserzähler

Artikel 25 Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, dass nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 26 Standort

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 27 Revision, Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.

³ Bei fehlerhaften Zählerangaben (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der Vorjahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 28 Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 29 Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten, beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 30 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 31 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 32 Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation vorweisen. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung des SVGW.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 33 Bewilligung, Durchleitungsrechte

¹ Die Gemeindebetriebe bestimmen im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der wasserbeziehenden Personen.

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 34 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 18 Abs. 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Gemeinde auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

⁵ Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher (unter die Frosttiefe von 1.10 m) zu verlegen. Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

III. Finanzielles

Artikel 35 Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Finanzierung der Wasserversorgung erfolgt ausschliesslich über

- a) Einmalige und jährliche Gebühren.
- b) Beiträge oder Darlehen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung:

- a) Die Höhe der Anschlussgebühren,
- b) die Grund-, Verbrauchsgebühren,

c) die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex.

⁴ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁵Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

A. Einmalige Gebühren

Artikel 36 Anschlussgebühren

¹ Die Personen mit Grundeigentum haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) nach SVGW W3, Version 2013, erhoben.

Artikel 37 Löschgebühren

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschatz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 38 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

B. Jährliche Gebühren

Artikel 39 Grundgebühren

Zur Deckung der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung und der Kapitalkosten der Wasserversorgung haben die WasserbezügerInnen eine Grundgebühren zu bezahlen.

Die Grundgebühr wird aufgrund der gesamten bezogenen m³ Wasser pro Jahr erhoben.

Artikel 40 Verbrauchsgebühren

Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung haben die WasserbezügerInnen eine Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Artikel 41 Löschgebühren

¹Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 37 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 42 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der wasserbeziehenden Personen.

C. Fälligkeiten

Artikel 43 a) Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU nach SVGW, W3 Version 2013, berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Löschgebühr

Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) Jährliche Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich verrechnet. Es können im Rahmen der zu erwartenden Grund- und Verbrauchsgebühren viertel- oder halbjährlich Akontozahlungen gestellt werden.

Artikel 44 Einforderung der Gebühr, Löschgebühren und Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 45 Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 46 Gebührenpflichtige Personen

¹ Die Anschlussgebühren und die Löschgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentum bzw. eine Baurechtsberechtigung der angeschlossenen Liegenschaft besitzt. Alle Nachwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Personen mit Grundeigentum bzw. Baurechtsberechtigung der Liegenschaft.

IV. Verwaltung (Betriebsführung)

Artikel 47 Aufsicht Leitung

¹ Die Planung und Sicherstellung einer effizienten Wasserversorgung obliegen, unter Aufsicht des Gemeinderats, der Kommission für Gemeindebetriebe.

² Für die Belange des Löschschutzes ist der Kommandant der Feuerwehr beizuziehen.

Artikel 48 Kommission für Gemeindebetriebe

Die Zuständigkeiten der Kommission ergeben sich aus Anhang I der Gemeindeordnung.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 49 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 50 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 51 Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 52 Inkrafttreten, Anpassung

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 17. Dezember 2001.

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 14. Dezember 2015 das vorstehende Wasserreglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Wasserreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 5. November 2015 und 10. Dezember 2015 publiziert.

Wilderswil, 15. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2017

Die Begriffe „Wasserversorgung“ und „Gemeindebetriebe“ werden im gesamten Reglement ersetzt durch den Begriff „Gemeinde“. In den folgenden Bestimmungen wird der Begriff „Wasserversorgung“ beibehalten: Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 39.

Art. 35 Abs. 2

Alt: „Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) Einmalige und jährlichen Gebühren.
- b) Beiträge oder Darlehen Dritter.“

Neu: „Die Finanzierung der Wasserversorgung erfolgt ausschliesslich über

- a) Einmalige und jährliche Gebühren.
- b) Beiträge oder Darlehen Dritter.“

Art. 41 Abs. 1, Satz 1

Alt: „Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen.“

Neu: „Für geschätzte Gebäude im Sinn von Art. 37 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährlich Löschgebühren zu bezahlen.“

Art. 41 Abs. 2

Alt: „Die Exekutive der Wasserversorgung legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.“

Neu: „der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.“

Art. 47 Abs. 1

Alt: „Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission für Gemeindebetriebe.“

Neu: „Die Planung und Sicherstellung einer effizienten Wasserversorgung obliegen, unter Aufsicht des Gemeinderats, der Kommission für Gemeindebetriebe.“

Art. 48

Alt: „Die Kommission wird nach Organisationsreglement gewählt.“

Neu: „Die Zuständigkeiten der Kommission ergeben sich aus Anhang I der Gemeindeordnung.“

Art. 48 Abs. 2 und 3, Art. 49 und Art. 50 werden aufgehoben.

Art. 51 Abs. 3 – nach Löschung obenstehender Artikel Neu: Art. 49

Alt: „Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.“

Neu: „Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.“

Art. 52 Abs. 1 - nach Löschung obenstehender Artikel Neu: Art. 50

Alt: „Gegen Verfügungen der Organe der Gemeindebetriebe kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.“

Neu: „Gegen Verfügungen der Organe der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.“

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 9. Mai 2016 die vorstehenden Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung der neuen Gemeindeordnung (indirekte Änderungen nach Artikel 64 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017) des Wasserreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Wasserreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 7. April 2016 und 6. Mai 2016 publiziert.

Wilderswil, 8. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber:

Christian Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Reglementsänderung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. Dezember 2016 publiziert.